

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 33

Böklund, 19. August 2016

10. Jahrgang

Inhalt

Seite

Bekanntmachung zur Durchführung eines Bürgerentscheides in der Gemeinde Brodersby	347 – 350
Bekanntmachung zur Durchführung eines Bürgerentscheides in der Gemeinde Goltoft	351 – 355
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stolk für das Haushaltsjahr 2016	356
Bekanntmachung über den 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stolk vom 21.09.2015	357

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

Bekanntmachung zur Durchführung eines Bürgerentscheides in der Gemeinde Brodersby

(gemäß § 16 g Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO - in Verbindung mit § 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung – GKAVO-)

und Zusammensetzung des Gemeindeabstimmungsausschusses.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby hat in ihrer Sitzung am 26.05.2016 beschlossen, dass in der Gemeinde

am

Sonntag, dem 09. Oktober 2016,

ein Bürgerentscheid gem. § 16 g Gemeindeordnung für Schleswig Holstein – GO-, durchgeführt wird.

Abstimmen dürfen alle nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Wahlberechtigten / Abstimmungsberechtigten der Gemeinde Brodersby.

Die Abstimmung erfolgt mit **JA** oder **NEIN** zu folgender Frage:

„Sind Sie für eine Vereinigung der Gemeinden Brodersby und Goltoft zur Gemeinde Brodersby-Goltoft?“

Gem. § 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) wird auf die Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby vom 26.05.2016 nachfolgend hingewiesen:

- **Auszug aus dem Protokoll :**

- zu 7 Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines Bürgerentscheides über die Gemeindefusion Brodersby / Goltoft**
- a) Festlegung des Datums und der Fragestellung**
 - b) Wahl der Mitglieder des Gemeindeabstimmungsausschusses**
 - c) Benennung der Mitglieder des Gemeindeabstimmungsvorstandes**
 - d) Wahl der Mitglieder des Gemeindeabstimmungsprüfungsausschusses**
 - e) Einteilung des Abstimmbezirks und Festlegung des Briefwahlbezirks**

Die Gemeinden Brodersby und Goltoft haben die Möglichkeit einer Gemeindefusion in Erwägung gezogen. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen wurden in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe abgewogen. Die Gemeinden möchten die endgültige Entscheidung an das Ergebnis eines Bürgerentscheides knüpfen. Anlässlich der Sitzung der Gemeindevertretung Brodersby am 01.12.2015 wurde einstimmig der Beschluss über die Verhandlungen mit der Gemeinde Goltoft über eine mögliche Fusion beider Gemeinden (Gebietsänderungsvertrag) gefasst.

Die Rechtsgrundlage für einen Bürgerentscheid ergibt sich aus § 16 g der Gemeindeordnung (GO). Absatz 1 lautet: „Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit der gesetzlichen

Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger über Selbstverwaltungsaufgaben selbst entscheiden (Bürgerentscheid).“

Die zu entscheidende Frage muss so formuliert sein, dass sie auf dem Abstimmungs-zettel mit JA oder NEIN beantwortet werden kann. Die gestellte Frage ist gemäß § 16 g GO, Absatz 7, dann in dem Sinne entschieden, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden.

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung und kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Für die Durchführung des Bürgerentscheids gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes.

Vor dem Termin des Bürgerentscheides ist die Gemeinde verpflichtet, die Abstimmungsberechtigten umfassend über den Abstimmungsgegenstand zu informieren. Als möglicher Fusionstermin wird der 01.03.2018, unmittelbar vor der nächsten Kommunalwahl, empfohlen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Brodersby beschließt folgende Punkte:

a)

Die Gemeindevertretung beschließt die **Durchführung** eines Bürgerentscheides.

Die im Bürgerentscheid abzustimmende **Frage** lautet:

Sind Sie für eine Vereinigung der Gemeinden Brodersby und Goltoft zur Gemeinde Brodersby-Goltoft?“ Ja/Nein

Die Formulierung ist mit der Kommunalaufsichtsbehörde abgestimmt.

Als **Termin** für die Durchführung des Bürgerentscheides wird Sonntag,

der 9. Oktober 2016 festgelegt.

Gemeindeabstimmungsleiter ist kraft Gesetzes der Bürgermeister (§ 12 (1) GKWG). Dieser benennt als stellvertretende Gemeindeabstimmungsleiterin Lydia Eberhardt.

b)

Als Mitglieder des **Gemeindeabstimmungsausschusses** wählt die Gemeindevertretung:

Mitglied	Persönliche/r Stellvertreter/in
1. Hilke Hansen-Schulz	Hans-Joachim Krenz
2. Gabriele Lutzenberger	Anne Marie Sommer-Blohm
3. Heike Reimers	Hartwig Greve
4. Kai Lausen	Irmtraut Scharmer

5.	Hans-Jürgen Hansen-Flüh	Finn Hansen
6.	Heinz-Erich Puzich	Wulf Ohm
7.	Axel Lamp	Alf Schmidt
8.	Karen Petersen	Hans-Heinrich Schmidt

Den Vorsitz des Gemeindeabstimmungsausschusses hat der Gemeindeabstimmungsleiter bzw. der stellvertretende Gemeindeabstimmungsleiter.

c)

Als Mitglieder des Gemeindeabstimmungsvorstandes für den 09.10.2016 werden 9 Personen benannt:

Vorsteher/in	Bernd Blohm
stellv. Vorsteher/in	Heinz-Erich Puzich
stellv. Vorsteher/in	Hartwig Greve
Schritfführer/in	Hans-Jürgen Hansen-Flüh
stellv. Schritfführer/in	Hans-Joachim Krenz
stellv. Schritfführer/in	Hans-Joachim Hansen-Schulz
Beisitzer/in	Gabriele Lutzenberger
Beisitzer/in	Irmtraut Scharmer
Beisitzer/in	Hilke Hansen-Schulz

d)

Die Gemeindevertretung wählt 3 Mitglieder in den **Gemeindeabstimmungsprüfungsausschuss**:

1. Hans-Heinrich Schmidt
2. Axel Lamp
3. Heinz-Erich Puzich

e)

Die Gemeinde stellt einen Abstimmungsbezirk dar. Der Abstimmungsbezirk ist gleichzeitig Briefwahlbezirk.

Das Wahllokal wird errichtet in: MarktTreff, Schleidörfer Straße 11

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltungen:	0

- **Ende des Protokollauszuges** -

Die weitere Darlegung von Standpunkten und Begründungen der Gemeindevertretung Brodersby zum Bürgerentscheid erfolgte in der Einwohnerversammlung der Gemeinde Brodersby am 19. April 2016.

Brodersby, den 19. August 2016

Gemeinde Brodersby
Der Gemeindeabstimmungsleiter
gez. Bernd Blohm

Bekanntmachung zur Durchführung eines Bürgerentscheides in der Gemeinde Goltoft

(gemäß § 16 g Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO - in Verbindung mit § 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung – GKAVO-)

und Zusammensetzung des Gemeindeabstimmungsausschusses.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Goltoft hat in ihrer Sitzung am 18.07.2016 beschlossen, dass in der Gemeinde

am

Sonntag, dem 09. Oktober 2016,

ein Bürgerentscheid gem. § 16 g Gemeindeordnung für Schleswig Holstein – GO-, durchgeführt wird.

Abstimmen dürfen alle nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Wahlberechtigten / Abstimmungsberechtigten der Gemeinde Goltoft.

Die Abstimmung erfolgt mit **JA** oder **NEIN** zu folgender Frage:

„Sind Sie für eine Vereinigung der Gemeinden Brodersby und Goltoft zur Gemeinde Brodersby-Goltoft?“

Gem. § 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) wird auf die Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Goltoft vom 18.07.2016 nachfolgend hingewiesen:

- **Auszug aus dem Protokoll :**

- zu 5 Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines Bürgerentscheides über die Gemeindefusion Brodersby / Goltoft**
- a) Festlegung des Datums und der Fragestellung**
 - b) Wahl der Mitglieder des Gemeindeabstimmungsausschusses**
 - c) Benennung der Mitglieder des Gemeindeabstimmungsvorstandes**
 - d) Wahl der Mitglieder des Gemeindeabstimmungsprüfungsausschusses**
 - e) Einteilung des Abstimmungsbezirks u. Festlegung des Briefwahlbezirks**

Die Gemeinden Brodersby und Goltoft haben die Möglichkeit einer Gemeindefusion in Erwägung gezogen. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen wurden in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe abgewogen. Die Gemeinden möchten die endgültige Entscheidung an das Ergebnis eines Bürgerentscheides knüpfen. Anlässlich der Sitzung der Gemeindevertretung Goltoft am 07.10.2015 wurde einstimmig der Beschluss über die Verhandlungen mit der Gemeinde Brodersby über eine mögliche Fusion beider Gemeinden (Gebietsänderungsvertrag) gefasst.

Die Rechtsgrundlage für einen Bürgerentscheid ergibt sich aus § 16 g der Gemeindeordnung (GO). Absatz 1 lautet: „Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit der gesetzlichen

Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger über Selbstverwaltungsaufgaben selbst entscheiden (Bürgerentscheid)."

Die zu entscheidende Frage muss so formuliert sein, dass sie auf dem Abstimmungs zettel mit JA oder NEIN beantwortet werden kann. Die gestellte Frage ist gemäß § 16 g GO, Absatz 7, dann in dem Sinne entschieden, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden.

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung und kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Für die Durchführung des Bürgerentscheids gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes.

Vor dem Termin des Bürgerentscheides ist die Gemeinde verpflichtet, die Abstimmungsberechtigten umfassend über den Abstimmungsgegenstand zu informieren. Als möglicher Fusionstermin wird der 01.03.2018, unmittelbar vor der nächsten Kommunalwahl, empfohlen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Goltoft beschließt folgende Punkte:

a)

Die Gemeindevertretung beschließt die **Durchführung** eines Bürgerentscheides.

Die im Bürgerentscheid abzustimmende **Frage** lautet:

„Sind Sie für eine Vereinigung der Gemeinden Brodersby und Goltoft zur Gemeinde Brodersby-Goltoft?“ Ja/Nein

Die Formulierung ist mit der Kommunalaufsichtsbehörde abgestimmt.

Als **Termin** für die Durchführung des Bürgerentscheides wird Sonntag,

der 9. Oktober 2016 festgelegt.

Gemeindeabstimmungsleiter/in ist kraft Gesetzes der/die Bürgermeisterin (§ 12 (1) GKWG). Dieser benennt die/den stellvertretenden Gemeindeabstimmungsleiter/in.

Bürgermeisterin Carmen Marxsen teilt hierzu mit, dass Lydia Eberhardt von der Amtsverwaltung sie vertreten wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	0
Enthaltungen	0

b)

Als Mitglieder des **Gemeindeabstimmungsausschusses** wählt die Gemeindevertretung:

	Mitglied	Persönliche/r Stellvertreter/in
1.	Tim Lüdrichsen	Uwe Erichsen
2.	Regina Feldmann	Elisabeth Marek
3.	Sönke Marxsen	Anett Ivers
4.	Michael Schröder	Sabine Theis
5.	Uwe Bahls	Martina Graumann-Hellriegel
6.	Sabrina Erck	Ulrike Kahler
7.	Karl Rudolf Schulte	Dörte Lüdrichsen
8.	Hans-Joachim Thomsen	Patricia Steffen

Den Vorsitz des Gemeindeabstimmungsausschusses hat der Gemeindeabstimmungsleiter bzw. der stellvertretende Gemeindeabstimmungsleiter.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	0
Enthaltungen	0

c)

Als Mitglieder des Gemeindeabstimmungsvorstandes für den 09.10.2016 werden 9 Personen benannt:

Vorsteher/in	Carmen Marxsen
stellv. Vorsteher/in	Tim Lüdrichsen
stellv. Vorsteher/in	Regina Feldmann
Schritfführer/in	Sönke Marxsen
stellv. Schritfführer/in	Michael Schröder
stellv. Schritfführer/in	Uwe Bahls
Beisitzer/in	Sabrina Erck
Beisitzer/in	Karl Rudolf Schulte
Beisitzer/in	Hans-Joachim Thomsen

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	0
Enthaltungen	0

d)

Die Gemeindevertretung wählt 3 Mitglieder in den **Gemeindeabstimmungsprüfungsausschuss**:

1. Carmen Marxsen

2. Tim Lüdrichsen3. Uwe Bahls

Das Wahllokal wird errichtet in: CaféZeit, Teichstraße 4

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	0
Enthaltungen	0

e)

Die Gemeinde stellt einen Abstimmungsbezirk dar. Der Abstimmungsbezirk ist gleichzeitig Briefwahlbezirk.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	0
Enthaltungen	0

- Ende des Protokollauszuges -

Die weitere Darlegung von Standpunkten und Begründungen der Gemeindevertretung Goltoft zum Bürgerentscheid erfolgte in der Einwohnerversammlung der Gemeinde Goltoft am 18. April 2016.

Goltoft, den 19. August 2016

Gemeinde Goltoft
Die Gemeindeabstimmungsleiterin
gez. Carmen Marxsen

1: Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stolk für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.08.2016
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0	0	903.600	903.600
Gesamtbetrag der Aufwendungen	12.300	0	904.800	917.100
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	12.300	0	1.200	13.500
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	878.300	878.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.300	0	837.800	850.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	955.800	0	4.900	960.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	955.800	0	41.000	996.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	897.600 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher		auf	

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.08.2016 erteilt.

Böklund, 12.08.2016

gez. Friedrich Karde
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 79 Abs. 3 der GO kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi. 309, Öffnungszeiten

Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr und Mo 14:00 - 16:00 Uhr und Do 14:00 - 18:00 Uhr) in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

1. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stolk vom 21.09.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 23 der Abwassersatzung der Gemeinde Stolk vom 05. Juli 1994 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stolk vom 11.08.2016 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 21.09.2015 erlassen:

§ 1

§ 9 Gebührensatz erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr für die Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, setzt sich zusammen aus:

- a) monatliche Grundgebühr: 15,00 € / pro Grundstück
- b) Zusatzgebühr: 2,40 € / cbm Schmutzwasser.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.

Stolk, den 11.08.2016

(Siegel)

gez. Friedrich Karde
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln

Nr. _____ vom _____._____.2016, Seite _____